

Kurztitel

Luftverkehrsregeln 1967

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 56/1967 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 80/2010

§/Artikel/Anlage

§ 42

Inkrafttretensdatum

02.04.1992

Außerkrafttretensdatum

10.03.2010

Text**§ 42. Zulässigkeit von Sichtflügen**

Soweit in den §§ 44 und 45 nichts anderes bestimmt wird, dürfen Sichtflüge nur bei Tag und unter Sichtflug-Wetterbedingungen durchgeführt werden. Sie sind so zu planen und so rechtzeitig zu beginnen, daß die Landung noch bei einer für ihre sichere Durchführung ausreichenden Helligkeit ausgeführt werden kann; für den Fall, daß ein Flug nicht in der vorgesehenen Weise durchgeführt werden kann, sind - insbesondere unter Berücksichtigung der vorliegenden Wetterinformationen - Ausweichmaßnahmen oder eine Zeitreserve vorzusehen, auf Grund deren die Einhaltung dieser Bestimmungen gewährleistet erscheint.